

IHRE RECHTE UND IHRE VERANTWORTUNG IM SPITAL

INFORMATION FÜR PATIENTINNEN UND PATIENTEN



LINDENHOFGRUPPE

LIEBE PATIENTIN, LIEBER PATIENT

Als Spitalgruppe halten wir uns an das kantonale Gesundheitsgesetz (GesG), das die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten und der Gesundheitsfachpersonen in der Patientenrechtsverordnung (PatV) festlegt, sowie an das eidgenössische Zivilgesetzbuch.

In Anlehnung an die gesetzlichen Grundlagen möchten wir Ihnen eine Übersicht über **Ihre Rechte und Ihre Verantwortung** geben.

INHALTSVERZEICHNIS

Ihre Rechte	4
Aufklärung	4
Behandlung	4
Selbstbestimmung.....	4
Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag.....	5
Vertretung bei Urteilsunfähigkeit	6
Patientendossier	7
Patientengeheimnis.....	8
Auskunftsrecht und Recht auf Datenrichtigkeit.....	9
Auskünfte an Angehörige.....	9
Einbezug anderer Ärzte sowie Auskünfte an zuweisende und nachbehandelnde Stellen	10
Forschung und Qualitätssicherung	10
Palliative Behandlung und Betreuung Sterbender	11
Organ- und Gewebespenden	12
Beschwerderecht und Haftung	12
Ihre Verantwortung	13
Mitwirkung bei der Behandlung.....	13
Bekanntgabe wichtiger Informationen.....	13
Rücksichtnahme auf den Spitalbetrieb.....	14

IHRE RECHTE

Aufklärung

Sie haben das Recht auf eine rechtzeitige, angemessene und verständliche Information über Ihren Gesundheitszustand, die geplanten diagnostischen und / oder therapeutischen Eingriffe, über allfällige Folgen und Risiken sowie über die finanziellen Aspekte der Behandlung durch Ihre Ärztin, Ihren Arzt.

Sie bestimmen mit, wie weit Sie aufgeklärt werden wollen. Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch und fragen Sie nach, bis Sie alles verstanden haben. Bei Bedarf kann ein Übersetzer beigezogen werden. Wenn Sie auf die Aufklärung ganz oder teilweise verzichten wollen, müssen Sie dies Ihrer Ärztin, Ihrem Arzt und den Sie behandelnden Pflegefachpersonen unmissverständlich mitteilen.

Behandlung

Sie werden informiert, wer für Ihre Behandlung und Pflege zuständig ist. Die Verantwortung für die ärztliche Behandlung liegt bei Ihrer Ärztin, Ihrem Arzt. Die Verantwortung für die Pflege, Unterkunft und Verpflegung liegen beim Spital.

Ein vertrauensvolles Verhältnis zum Spitalpersonal ist für die Genesung von grosser Bedeutung. Das Personal stellt sich Ihnen deshalb, wenn immer möglich, persönlich vor.

Selbstbestimmung

Sie erteilen die Einwilligung oder die Ablehnung zur Durchführung der geplanten diagnostischen und / oder therapeutischen Eingriffe.

Sie selbst entscheiden nach einer angemessenen und verständlichen Aufklärung, ob Sie sich einer bestimmten Behandlung oder einem Eingriff unterziehen wollen. Sie können eine vorgeschlagene medizinische Massnahme auch gegen den ärztlichen Rat ablehnen. In diesem Fall übernehmen Ärztin, Arzt und Spital keine Haftung.

Bei unerwartetem Herz-Kreislaufstillstand leiten wir grundsätzlich Wiederbelebungsmaßnahmen ein. Sind Sie damit nicht einverstanden, sprechen Sie mit der behandelnden Ärztin, dem behandelnden Arzt und halten Sie Ihren Wunsch in Ihrer Patientenverfügung fest. Befinden Sie sich in einer medizinischen Notfallsituation, dürfen wir auf Ihre Zustimmung verzichten. Die Aufklärung erfolgt nachträglich. Sollten Sie die Notwendigkeit einer Behandlung anzweifeln oder mit Ihrer Ärztin, Ihrem Arzt nicht einverstanden sein, sprechen Sie mit Ihrer behandelnden Ärztin, Ihrem behandelnden Arzt darüber. Zeigt sich während einer Operation, dass der Eingriff über den Punkt hinausgeht, bis zu dem Sie vorher aufgeklärt wurden, ist die operierende Ärztin, der operierende Arzt dazu berechtigt, die Operation zu erweitern. Sie / Er darf dies nur tun, wenn es dringend oder unzweifelhaft nötig ist.

Ärztinnen, Ärzte und Pflegefachpersonen sind nicht verpflichtet, von Ihnen verlangte Maßnahmen durchzuführen, wenn diese medizinisch nicht indiziert oder mangels Wirksamkeit nicht mehr erfolgsversprechend, aussichtslos oder sogar schädlich sind. Sie können Behandlungen auch verweigern, wenn sie diese aus ethischen oder rechtlichen Gründen nicht verantworten können.

Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag

Sie haben das Recht, in einer Patientenverfügung im Voraus schriftlich festzulegen, welchen medizinischen Maßnahmen Sie im Fall einer Urteilsunfähigkeit (z. B. Bewusstlosigkeit) zustimmen oder nicht. Für den Fall, dass Sie nicht mehr über die Behandlung und Betreuung entscheiden können, können Sie medizinische Anordnungen im Voraus treffen und medizinische Entscheidungen an eine Person Ihres Vertrauens delegieren. Diese Vorsorge kann durch Errichtung eines umfassenden Vorsorgeauftrags geschehen oder durch Errichtung einer Patientenverfügung.

Besprechen Sie Ihren Willen mit den von Ihnen bezeichneten ver-

tretungsberechtigten Person. Informieren Sie das Spitalpersonal beim Eintritt und geben Sie die Patientenverfügung Ihrer Ärztin, Ihrem Arzt ab.

Die Patientenverfügung ist für die vertretungsberechtigten und behandelnden Personen rechtlich verbindlich und dient diesen als Entscheidungsgrundlage.

Vertretung bei Urteilsunfähigkeit

Wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können, darf eine von Ihnen bestimmte Vertrauensperson in die geplanten diagnostischen und / oder therapeutischen Eingriffe einwilligen. Sie haben das Recht nach Ihrem (mutmasslichen) Willen behandelt zu werden. Sollten Sie nicht mehr in der Lage sein, Ihren Willen zu äussern, haben die Ärztinnen, Ärzte und Pflegefachpersonen den in Ihrer vorgängig errichteten Patientenverfügung geäusserten Willen zu beachten. Liegt keine Patientenverfügung vor oder ist diese für die vorliegende Situation nicht eindeutig, wird die vertretungsberechtigte Person beigezogen. Gemäss gesetzlicher Regelung sind dies (1) die in der Patientenverfügung oder im Vorsorgeauftrag bezeichnete Person (sog. therapeutische Vertretung); (2) Beistand mit Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen; (3) Ehegattin / -gatte oder eingetragene Partnerin, eingetragener Partner; (4) Person, die im gleichen Haushalt lebt und regelmässig und persönlich Unterstützung leistet (z.B. Lebenspartnerin, Lebenspartner). Weiter folgen der Reihe nach (5) Nachkommen, (6) Eltern, (7) Geschwister (vorausgesetzt, dass regelmässig und persönlich Unterstützung geleistet wird).

Sollten wir die Interessen einer nicht urteilsfähigen Person gefährdet sehen, werden wir uns an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wenden.

In einer Notfallsituation kann auf die Zustimmung der vertretungsberechtigten Person verzichtet werden, wenn sie nicht rechtzeitig

eingeholt werden kann. In solchen Fällen handeln die Ärztinnen, Ärzte und Pflegefachpersonen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der Patientin, des Patienten.

Patientendossier

Ihre Daten werden im Spital gemäss den gesetzlichen Vorschriften bearbeitet und geschützt. Damit wir eine einwandfreie medizinische Behandlung gewährleisten können, speichern wir Daten, die Ihre Person und Ihre Gesundheit betreffen. Im Patientendossier werden zum Beispiel Adresse, Wohnort, AHV-Nummer oder Diagnosen, Therapien, medizinische Berichte und Bilddokumentationen gespeichert. Wir bearbeiten Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen oder die uns durch Ärztinnen, Ärzte, Gesundheitsfachpersonen, Angehörige oder Begleitpersonen übermittelt werden.

Zu Ihrem Schutz erhalten nur diejenigen Personen Zugriff auf die elektronisch gespeicherten Daten, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Auch von uns eingesetzte externe Dienstleister können zu diesen Zwecken Daten erhalten. Sie sind ebenfalls verpflichtet, das Berufsgeheimnis zu wahren. In medizinischen Notfällen ist es technisch möglich, dass das ärztliche Personal aller Standorte und Tochtergesellschaften mittels «Notfallzugriff» auf Ihre Daten zugreifen könnte. Dies mit dem Ziel, Ihnen auch in solchen Situationen, die beste Versorgung am Ort des Vorfalls bieten zu können.

Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, Ihre Daten während mindestens 20 Jahre nach Abschluss der letzten Behandlung in unseren Datenbanken zu speichern. Kantonale und nationale Spezialnormen können auch eine Aufbewahrungspflicht von bis zu 30 Jahren vorsehen. Im Anschluss an die gesetzliche Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht respektive vernichtet.

Um Ihre Sicherheit zu gewährleisten, werden punktuell Kameras eingesetzt. Diese dienen dem Schutz gegen Einbruch, Diebstahl,

Hausfriedensbruch, Vandalismus, Belästigungen sowie weitere Eingriffe gegen die Sicherheit und persönliche Integrität. Innerhalb von spezialisierten Abteilungen, wie beispielsweise der Intensivpflegestation sowie im OP-Bereich, dienen Videoanlagen zur Prozessüberwachung und -steuerung und unterstützen die Mitarbeitenden.

Patientengeheimnis

Sie haben das Recht darauf, dass alles was Ihren Gesundheitszustand betrifft, vertraulich behandelt wird. Alle Ärztinnen, Ärzte, Pflegefachpersonen sowie das gesamte Spitalpersonal unterstehen dem Berufsgeheimnis und sind zur Verschwiegenheit über alle patientenbezogenen Informationen verpflichtet, von denen sie während ihrer Arbeit Kenntnis erlangt haben. Informationen über Sie dürfen nur weitergegeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder die Aufsichtsbehörde eine Person von der Schweigepflicht entbunden hat. Eine gesetzliche Grundlage für die Weitergabe von Patientendaten besteht bei der Datenweitergabe an Kranken- und Unfallversicherungen. Mit den Krankenversicherungen haben wir vertraglich vereinbart, dass die Rechnungen direkt an die Krankenkasse gesendet werden.

Bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen bei der Invalidenversicherung werden die in der Anmeldung erwähnten Personen und Stellen ermächtigt, den Organen der Invalidenversicherung alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind.

Bei jedem Eintritt berechtigen Sie uns dazu, Ihre Daten für die Qualitätssicherung, bei Beschwerden und zur Einholung von Kostengutsprachen zu verwenden sowie an die Inkassostelle, das Betreibungsamt und die Gerichte weiterzuleiten.

Auskunftsrecht und Recht auf Datenrichtigkeit

Sie haben das Recht darüber Auskunft zu erhalten, welche Daten wir aufgrund Ihrer Behandlung bei uns gespeichert haben.

Sie haben das Recht, Ihre Patientendokumentation während 20 Jahren einzusehen. Sind Sie mit der Richtigkeit Ihrer gespeicherten Daten nicht einverstanden, können Sie die Berichtigung dieser Daten verlangen. Wir bitten Sie, dies der behandelnden Ärztin, dem behandelnden Arzt oder der Spitalleitung schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch haben Sie Anspruch darauf, Einsicht in Ihre Behandlungsunterlagen zu nehmen. Dazu wenden Sie sich bitte an die Spitalleitung. Sollten Sie Fotokopien wünschen, ist dies grundsätzlich kostenfrei. Bei wiederholten Anfragen innert einem Jahr oder wenn durch die Anfrage ein besonderer Aufwand verursacht wird, kann eine kostendeckende Gebühr verlangt werden. Über mögliche Kosten werden Sie vorgängig informiert.

Ausgenommen sind persönliche Notizen der behandelnden Ärztin, des behandelnden Arztes und der Pflegefachpersonen oder unter Umständen Angaben von Dritten.

Auskünfte an Angehörige

Sie haben das Recht uns mitzuteilen, wenn Sie nicht wollen, dass wir Ihren Angehörigen Auskunft über Ihren Gesundheitszustand geben. Sie haben ein Recht darauf, dass alles was Ihren Gesundheitszustand betrifft, vertraulich behandelt wird. Das Spitalpersonal ist an das Berufsgeheimnis und die Schweigepflicht gebunden. Sie geben Angehörigen erst nach persönlicher Rücksprache mit Ihnen umfassende Auskunft über Ihren Gesundheitszustand. In den meisten Fällen dürfen die Spitalmitarbeitenden davon ausgehen, dass Sie mit einer Auskunftserteilung einverstanden sind. Wünschen sie keine Auskunftweitergabe, orientieren Sie bitte sofort Ihre behandelnde Ärztin, Ihren behandelnden Arzt und das Pflegefachpersonal. Wollen Sie, dass keinerlei Informationen hinsichtlich

Aufenthalt, Eintritt oder Austritt bzw. Verlegung bekannt gegeben werden, teilen Sie dies bitte ausserdem der Reception mit.

Einbezug anderer Ärzte sowie Auskünfte an zuweisende und nachbehandelnde Stellen

Sie haben das Recht uns mitzuteilen, wenn Sie die Informationsweitergabe an Ihren Hausarzt, sowie an zuweisende und nachbehandelnde Stellen nicht wünschen.

Ihre medizinischen Daten, inkl. medizinischer Bilddaten, werden elektronisch gespeichert und können von anderen in Ihre Behandlung einbezogenen Ärztinnen, Ärzte und anderen Gesundheitsfachpersonen, bspw. auch in den Arztpraxen, eingesehen werden. Zum Zwecke der interdisziplinären Therapieplanung können Ihre medizinischen Daten im Rahmen von Fallkonferenzen (zum Beispiel unter Beizug von externen ärztlichen Experten, sogenannten Tumorboards) vorgestellt werden. Damit erfüllen wir auch kantonale Auflagen und kommen gesetzlichen Anforderungen nach.

Ohne Ihre anderslautende Willenserklärung werden notwendige Auskünfte an die zuweisenden und nachbehandelnden Gesundheitsfachpersonen sowie Ihre Hausärztin, Ihren Hausarzt abgegeben. Dieser Datentransfer kann auch elektronisch erfolgen. Wir orientieren uns an den geltenden Datenschutzbestimmungen.

Forschung und Qualitätssicherung

Sie haben das Recht, Ihre Daten und übriggebliebene Proben der Forschung zur Verfügung zu stellen oder dies abzulehnen.

Dank der Forschung hat die Erkennung und Behandlung von Krankheiten in den letzten Jahrzehnten enorme Fortschritte gemacht. Unsere Ärztinnen und Ärzte tragen dazu bei, aber auch Sie als Patientin, Patient sind massgeblich an diesem Erfolg beteiligt. Sie werden deshalb bei Eintritt ins Spital oder zu Beginn der Behandlung um Ihre Einwilligung, Ihren «Generalkonsent» für die Weiter-

verwendung Ihrer gesundheitsbezogenen Daten und Proben für die Forschung gebeten. Sie können dies ohne Nachteile für Ihre Behandlung ablehnen.

Gesundheitsbezogene Register leisten einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung. In diesem Zusammenhang gibt es gesetzlich vorgeschriebene Meldepflichten und vertragliche Qualitätssicherungsmaßnahmen, die uns verpflichten, Personendaten an gesundheitsbezogene Register (bspw. Krebsregister, klinische und epidemiologische Register), die Kostenträger (Versicherungen, Kantone) und bspw. das Bundesamt für Statistik und das Bundesamt für Gesundheit weiterzugeben.

Nach dem Spitalaustritt wird standardmässig eine Patientenzufriedenheitsbefragung durch ein spezialisiertes Institut durchgeführt. Die Angaben werden unter Einhaltung des Datenschutzes in anonymisierter Form ausgewertet. Die Teilnahme ist freiwillig.

Palliative Behandlung und Betreuung Sterbender

Sie haben das Recht auf palliative Behandlung und ein menschenwürdiges Sterben.

Sollte Ihre Erkrankung nicht mehr heilbar sein und / oder Ihre Symptome Ihren Alltag bestimmen, bieten wir Ihnen eine umfassende palliativmedizinische Behandlung an. Neben der Unterstützung im medizinischen Bereich, helfen wir den Patientinnen, Patienten und Angehörigen herauszufinden, was sie auf seelischer, psychologischer, sozialer, biografischer und kulturell-religiöser Ebene brauchen. Dabei gehen wir auf die unterschiedlichen Haltungen ein. In speziell komplexen Situationen werden die Patientinnen und Patienten auf der spezialisierten Palliativstation begleitet und betreut. Wir ermöglichen ein würdevolles und selbstbestimmtes Sterben. Während dem Spitalaufenthalt erhalten alle Patientinnen und Patienten eine professionelle medizinische Versorgung.

Wir gehen offen und respektvoll mit dem Thema Beihilfe zum

Suizid um. Dies ist jedoch nicht Teil unseres ärztlichen und pflegerischen Angebots und wird in unseren Spitälern nicht durchgeführt. Sterbehilfeorganisationen dürfen Sie für Beratungsgespräche im Spital besuchen und auf Wunsch organisieren wir eine Verlegung nach Hause.

Organ- und Gewebespenden

Sie haben das Recht, Ihre Organe, Gewebe und Zellen zu spenden. Organe dürfen zum Zweck einer Transplantation entnommen werden, wenn der Tod zweifelsfrei festgestellt wurde und die verstorbene Person selbst oder – wenn diese sich nicht geäußert hat – die nächsten Angehörigen der Organentnahme zugestimmt haben. Angehörige, die an Stelle des Patienten entscheiden, haben dessen mutmasslichen Willen zu beachten. Sie können einer Organentnahme jedoch auch dann zustimmen, wenn sie den mutmasslichen Willen des Patienten nicht kennen. Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder können diese nicht rechtzeitig erreicht werden, ist eine Organentnahme nicht zulässig. Eine Einwilligung kann beispielsweise in der Patientenverfügung oder einem Organspendeausweis gegeben werden. Weitere Informationen zu der Thematik finden Sie auf der Website von Swisstransplant.

Beschwerderecht und Haftung

Äussern Sie Ihre Beanstandungen und Beschwerden direkt und zeitnah. Die Spitäler der Lindenhofgruppe sind Listenspitäler mit privater Trägerschaft. Sie haben einen sogenannt gespaltenen Spitalaufnahmevertrag abgeschlossen, d.h. das Spital ist für Unterkunft, Verpflegung und Pflege zuständig. Die medizinische Behandlung und Betreuung ist Gegenstand des Behandlungsvertrags zwischen der behandelnden Ärztin, dem behandelnden Arzt und Ihnen als Patientin, Patient.

Beanstandungen und Beschwerden über Verstösse gegen die Unterkunft, Verpflegung und Pflege richten Sie bitte an die Leitung des Spitals, in dem Sie behandelt wurden.

Beanstandungen und Beschwerden gegen die medizinische Behandlung und Betreuung richten Sie bitte an die behandelnde Ärztin, den behandelnden Arzt.

Für Wertsachen, die Sie im Zimmer aufbewahren übernehmen wir keine Haftung. Das Gleiche gilt für persönliche Gegenstände sowie für Hilfsmittel, insbesondere Hörgeräte, Brillen und Zahnprothesen. Die Vertragsverhältnisse unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern. Rechtswahl und Gerichtsstand gelten für Ansprüche, die direkt gegen die behandelnde Ärztin, den behandelnden Arzt oder das Personal der Lindenhofgruppe erhoben werden.

IHRE VERANTWORTUNG

Mitwirkung bei der Behandlung

Sie und Ihre Angehörigen können viel für einen erfolgreichen Verlauf der Behandlung beitragen und sollten sich deshalb an die vereinbarten Massnahmen und Verhaltensweisen halten.

Es liegt in Ihrer Verantwortung, verordnete Therapien zu befolgen oder die für Sie zuständigen Fachpersonen über einen allfälligen Abbruch der Behandlung zu informieren.

Wenn Sie entgegen ärztlichem Rat eine Untersuchung und / oder Therapie ablehnen oder das Spital verlassen, handeln Sie auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung.

Bekanntgabe wichtiger Informationen

Wir bitten Sie, dass Sie die zuständigen Fachpersonen über Ihre Symptome, über die Einnahme von Medikamenten und laufenden

Therapien oder über die Wirkung bereits erfolgter Behandlungen informieren.

Falls Sie eine Patientenverfügung, einen Vorsorgeauftrag oder einen Organspenderausweis besitzen, informieren Sie beim Eintritt das Spitalpersonal entsprechend und geben Sie das Dokument oder eine Kopie davon ab.

Rücksichtnahme auf den Spitalbetrieb

Damit Sie einen möglichst angenehmen Spitalaufenthalt erleben werden, bitten wir Sie insbesondere:

- auf Mitpatientinnen, Mitpatienten sowie Personal Rücksicht zu nehmen.
- sich an die Weisungen des Personals und an die Regeln des Spitals zu halten.
- mitzuhelfen, dass die Besuchszeiten eingehalten und Telefongespräche aus Rücksicht auf die Zimmernachbarn auf ein Minimum beschränkt werden. Sie können sich auch Besuche verbitten lassen.
- über Angelegenheiten von Mitpatienten Stillschweigen zu wahren.
- sich beim Austritt bei der Abteilung und Reception abzumelden.
- Die Lindenhofgruppe **erwartet** von Patientinnen, Patienten sowie Besuchenden ein respektvolles Verhalten gegenüber Dritten und duldet keine Aggression (weder körperlich noch verbal).

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen für Ihren Spitalaufenthalt alles Gute.

Die Spitalleitung

Engeriedspital
Riedweg 15 | 3012 Bern
Tel. +41 31 366 31 11
engeried@lindenhofgruppe.ch

Lindenhofspital
Bremgartenstrasse 117 | Postfach | 3001 Bern
Tel. +41 31 300 88 11
lindenhof@lindenhofgruppe.ch

Sonnenhofspital
Buchserstrasse 30 | 3006 Bern
Tel. +41 31 358 11 11
sonnenhof@lindenhofgruppe.ch
lindenhofgruppe.ch